Änderungsantrag zu Anlagen 9 und 11 AVV : Nr 9

Änderungen

Name des Verantwortli- chen	Datum	Absatz	Änderung
Stefan Zebracki	24.03.2015		gem. AG TÜ 02/2015 Paris
Jean-Marc Blondé	19.05.2015		Einarbeitung gemäss AG-TÜ 05/2015 Paris
Zustimmung	19.05.2015		Gemäss Protokoll AG-TÜ 05/2015

Titel	Präzisierung Kennzeichen CT Anlage 11			
Änderungsantrag von: EVU / Halter / andere Stellen	SNCF			
Änderungsantrag zu:	☐ Anlage 9			
Verfasser:	Geoffroy Maille, SNCF			
Ort, Datum:	Mainz, 24.03.2015			
Kurzbeschreibung:	Das CT Zeichen ist an Wagen für Verkehre durch den Ärmelkanaltunnel von und nach Großbritannien nicht mehr erforderlich. Das Zeichen soll in der Anlage 11 AVV präzisiert werden.			



1. Ausgangslage (Ist)

1.1. Einleitung Derzeit ist das CT Kennzeichen für Wagen, die für den Verkehr im Ärmelkanaltunnel zugelassen sind, in der Anlage 11 AVV noch aufgeführt. 1.2. Funktionsweise 1.3. Anomalie/Darlegung der Problematik

Da das CT Zeichen gemäß der Betreibervorschrift der Infrastruktur NETWORK RAIL (Ärmelkanaltunnel - lien fixe transmanche, LFT) nicht mehr erforderlich ist, muss es in der Anlage 11 AVV präzisiert werden.

1.4. Handelt es sich um eine bekannte Regel der Technik* (Z.B. DIN, EN)?
⊠nein ☐ ja, d.h.:
* "anerkannte Regeln der Technik: die schriftlich festgelegten Regeln, die bei ordnungsgemäßer Anwendung dazu dienen können, eine oder mehrere spezifische Gefährdungen zu kontrollieren." (Quelle: EG-Verordnung Nr. 352/2009, Art. 3)
"Schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, die nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucherinnen und Verbraucher und öffentliche Hand) geeignet sind, das gesetzlich vorgegebene Ziel zu erreichen und sich in der Praxis allgemein bewährt haben oder deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevorsteht". (Quelle: BMJ Handbuch der Rechtsförmlichkeit)

2. Erwünschte Situation

2.1. Beseitung der Anomalie/des Problems (Ziel)

Das CT Zeichen soll in der Anlage 11 AVV genauer umschrieben werden, da keine Erforderlichkeit in der Betreibervorschrift der Infrastruktur NETWORK RAIL (Ärmelkanaltunnel - lien fixe transmanche, LFT) besteht.

3. Zusatz nur für Änderungsantrag der Anlage 11 des AVV

Auszug aus Anlage 11 Punkt 2.11

2.11 Zusätzliche Kennzeichen für Verkehre von und nach Großbritannien (Infrastruktur NET-WORK RAIL außer Hochgeschwindigkeitsstrecke HS1 von Dollands Moor nach London Saint-Pancras International) über eine Fährbindung oder den Ärmelkanaltunnel

Bild 1: In Großritannien (Infrastruktur NET-WORK RAIL) zugelassene Wagen, die eine Fährverbindung benutzen

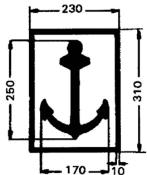
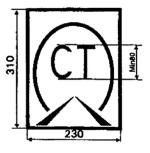
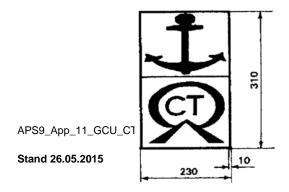


Bild 2: In Großritannien (Infrastruktur NETWORK RAIL) zugelassene Wagen, die den Ärmelkanaltunnel benutzen



Bilder 3a, 3b, 3c: In Großbritannien (Infrastruktur NETWORK RAIL) zugelassene Wagen, die eine Fährverbindung oder den Ärmelkanaltunnel benutzen.

Bild 3a Bild 3b



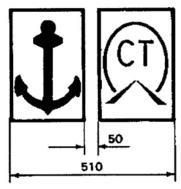
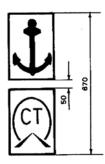






Bild 3c



Anordnung: Auf jeder Seitenwand links

Bedeutung: Diese Anschrift erhalten nur Wagen, die im Verkehr mit den Eisen-

bahnen Großbritanniens zugelassen sind und zwar nach Bild 1 oder

Bild 2 oder ihre Kombination nach Bild 3a, 3b und 3c.

Hinweis: Diese beiden Zeichen sind für den Zugang zum Ärmelkanal-

tunnel (Frethun bis Dollands Moor) und die Hochgeschwindigkeitsstrecke HS1 von Dollands Moor nach London Saint-

Pancras International nicht erforderlich.

4. Begründung:

Da das CT Zeichen gemäß der Betreibervorschrift der Infrastruktur NETWORK RAIL (Ärmelkanaltunnel) nicht mehr erforderlich ist, muss es in der Anlage 11 AVV präzisiert werden.

5. Beurteilung der möglichen positiven oder negativen Auswirkungen

Bewertung (z.B. Betrieb, Kosten, Verwaltungsaufwand, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit...), auf einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch) Begründung

Positive Auswirkungen:

Betrieb, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit: 3

Diese Änderung führt zu einer Vereinheitlichung der Anlagen 11 und 9 (Sicherheit: 4)

Die Aktualisierung hat einen informativen Charakter und hat auf die oben genannten Kriterien nur geringe Auswirkungen.



6. Risikobetrachtung zum Änderungsantrag
Systembeschreibung im Ist/Soll und Änderungsumfang siehe hierzu Punkt 1 und Punkt 2.

Risikobetrachtung durchgeführt von:

6.1.	Änderung ist sicherheitsrelevant?	□nein □ ja
Begrü		
6.2.	Änderung ist signifikant?	□nein □ ja
Begrü		
Form		
6.3.	Gefährdungsermittlung und -einstufung	entfällt
6.3.1.	Wirkung der Änderung im Normalbetrieb:	
6.3.2.	Wirkung der Änderung bei Störungen/Abweichung vom Normalbetrieb:	
6.3.3. Systemmissbrauch möglich:		
	nein	
	☐ ja, Beschreibung des Sytemmissbrauchs:	
6.4.	Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt?	□nein □ ja
•	de Gefährdung wird eines der nachfolgenden Risikoakzeptanz- en ausgewählt: "anerkannte Regeln der Technik" "Nutzung eines Referenzsystems explizite Risikoabschätzung	
6.5.	Risikobetrachtung wurde Bewertungsstelle vorgelegt?	□nein □ ja
Bewe		
Ergeb	[Anlage]	